

N. 196: Höchste Verordnung, die Aufhebung der Stuprationsstrafen betr., vom 7. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebenzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc.

Da die Einführung des für Unsere Lande vorbereiteten neuen Kriminalgesetzbuches, durch welche die bisher in Uebung gewesene gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der einfachen Fleischsvergehungen beseitigt werden wird, vorerst noch von der ständischen Vergutachtung, zu welcher es zu bringen ist, abhängt, Wir aber für zweckmäßig erachten, die darin aufgenommene Bestimmung wegen der erwähnten Vergehungen schon jetzt in das Leben treten zu lassen, so verordnen Wir hierdurch für den Umfang Unserer gesammten Lande,

dass einfache Fleischsvergehungen künftig nicht mehr zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen, auch alle bisher durch dergleichen Vergehungen verurtheilten Strafen und Kosten nicht vollstrafe und beigetrieben werden sollen. Gleichzeitig wird auch die Kirchenbuße, so weit sie in Stuprationsfällen vorgekommen ist, aufgehoben.

Die privatrechtlichen Ansprüche der geschwächten Frauenspersonen und ihrer Kinder gegen den Urheber ihrer Schwangerschaft werden hierdurch nicht geändert, bleiben vielmehr in ihrem bisherigen rechtlichen Umfange fortbestehen.

Ergeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, am 22. April 1848.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.